



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 278-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.398

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Aebi (Hellsau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 444/2022 vom 04. Mai 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat sind alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss.
2. Die Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung ist einzuleiten.
3. In einem Gutachten ist zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Begründung:

Die Berner Kantonalbank hat in den letzten Jahren ihre unternehmerische Freiheit genutzt und hat sich zu einer gesunden und kundenfreundlichen Bank entwickelt. Es ist aber angesichts eines funktionierenden Bankenmarkts nicht ersichtlich, wieso sich der Kanton Bern weiterhin eine «Staatsbank» halten soll. Richtigerweise ist die «Staatsgarantie» bereits seit längerem Geschichte. Deswegen sind die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Kanton Bern nicht mehr gezwungen ist, eine Mehrheitsbeteiligung zu halten. Insbesondere ist Artikel 3 AGBEKBG zu ändern. Er lautet heute wie folgt:

Art. 3 Mehrheitsbeteiligung des Kantons

¹ Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.

Der Artikel ist dahingehend zu ändern, dass auch eine Minderheitsbeteiligung möglich ist. Ob es für diese Änderung auch eine Änderung von Artikel 53 der Kantonsverfassung braucht, ist eine interessante Rechtsfrage. Führt der Kanton Bern nur eine Kantonalbank, wenn er Mehrheitsaktionär ist? Genügt eine Minderheitsbeteiligung? Wie gross muss oder wie klein darf sie sein? Diese Fragen zu klären, liegt sowohl im Interesse der Regierung, des Parlaments, wie auch der BEKB AG selber.

Antwort des Regierungsrates

In der Vergangenheit wurden im Grossen Rat mehrere Motionen eingereicht, welche eine teilweise oder vollständige Veräusserung des kantonalen Aktienanteils an der Berner Kantonalbank (BEKB) verlangten. Regierung und Parlament haben diese (soweit sie nicht bereits vor der parlamentarischen Beratung zurückgezogen wurden) jeweils abgelehnt. Zuletzt lehnte der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2016 eine in ein Postulat gewandelte Motion¹ mit 30 zu 106 Stimmen (5 Enthaltungen) ab, welche den Verkauf des kantonalen Aktienanteils an der BEKB verlangte.

Mit einem Aktienanteil von 51.5 Prozent bzw. 4'800'000 Aktien ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär der BEKB. Für eine Reduktion der Beteiligung oder einen vollständigen Verkauf würden für den Regierungsrat in erster Linie ordnungspolitische Gründe sprechen. Diesen müssten die folgenden staats-, finanz- und wirtschaftspolitischen Überlegungen und Risiken gegenübergestellt werden:

- *Verkauf der Mehrheitsbeteiligung für den Kanton Bern derzeit finanzpolitisch nachteilig*
Eine Reduktion der Kantonsbeteiligung auf beispielsweise 33,4 Prozent würde aktuell zu einem Verkaufserlös von rund CHF 380 Mio. führen.²Nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien von CHF 34 Mio. würde der Kanton Bern einen Buchgewinn von knapp CHF 350 Mio. realisieren. Dieser würde im Jahr des Verkaufs in der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Unter den gegebenen rechnungslegerischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert ein ausserordentlicher Ertrag im entsprechenden Rechnungsjahr das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und den Finanzierungssaldo. Ein Finanzierungsüberschuss «verfällt» nach dem entsprechenden Rechnungsjahr. Er kann derzeit für die Anwendung der Schuldenbremse in den zukünftigen Jahren nicht angerechnet werden. Ein «Vorsparen», z.B. zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ist somit nicht möglich.

Folglich ist gemäss den geltenden Regelungen ein Buchgewinn aus Aktienverkäufen bzw. ein daraus resultierender Finanzierungsüberschuss in erster Linie für den Schuldenabbau einzusetzen. Im derzeitigen Zinsumfeld würde dies die Passivzinsen um ca. CHF 4,2 Mio. verringern. Demgegenüber stünden allerdings Mindererträge aus den entgangenen Dividenden auf den verkauften Aktien von ca. CHF 15,5 Mio.

Zusammenfassend würde sich eine Reduktion des kantonalen Aktienanteils an der BEKB auf 33,4 Prozent derzeit nachteilig auf die Erfolgsrechnung auswirken (ca. minus CHF 11,3 Mio. pro Jahr). Hinzu kommt, dass sich die Dividendenerträge in den vergangenen Jahren positiv entwickelt haben. Mit dem Verkauf eines Teils der Beteiligung könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr vollumfänglich partizipieren.

¹ Vgl. Motion 038-2016 Brönnimann (glp, Mittelhäusern) Verkauf des Aktienanteils des Kantons an der Berner Kantonalbank – Bildung statt Banking.

² gem. Stichtagsbetrachtung 28. März 2022 mit Kurswert CHF 225.50)

- Starke Verwurzelung der BEKB in der bernischen Volkswirtschaft**

Gemäss den Angaben der BEKB unterhalten im Kanton Bern 33 Prozent der KMU und 36 Prozent der Privatpersonen eine Bankverbindung mit ihr. Mit rund 470'000 Kundinnen und Kunden und rund 80 Standorten ist die BEKB im Kanton Bern stark verankert. Als klassische Universalbank bietet sie umfassende Lösungen fürs Zahlen, Sparen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorgen. Sie fokussiert ihre Tätigkeit auf zwei Kerngeschäftsfelder: Auf das Geschäft mit Privat- und Firmenkunden, insbesondere mit KMU, und auf die Vermögensberatung. Die BEKB unterhält heute flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet hinweg Niederlassungen, welche fortlaufend modernisiert werden. Inwieweit sich eine Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils auf die vorstehend skizzierten Eckwerte bzw. die bernische Volkswirtschaft auswirken würde, ist schwierig zu prognostizieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die BEKB bzw. ihr Management bei einer allfälligen Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils weniger stark mit dem Kanton Bern und ihren bisherigen Werten verbunden fühlen würde.
- Minderheitsbeteiligung verringert Einflussnahme**

Eine Minderheitsbeteiligung und damit einhergehend der Verlust der einfachen Mehrheit in der GV der BEKB würde den Kanton Bern bei einigen Beschlussfassungen in die Minderheit gemäss Art. 703 des Obligationenrechts (OR) versetzen. Der Kanton würde dadurch an Einfluss auf die BEKB verlieren. So zum Beispiel in Bezug auf die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende, die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Nachhaltige und positive Entwicklung dank stabilen Besitzverhältnissen**

Gemäss Eigentümerstrategie will der Kanton Bern mit der BEKB eine unabhängige und erfolgreiche, in allen Regionen tätige Bank mit Entscheidzentrum in Bern erhalten. Die vorsichtige, stabile und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Geschäftspolitik der BEKB hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Eine Veränderung der bislang stabilen Besitzverhältnisse mit dem Kanton als Hauptaktionär könnte die solide und risikoarme Ausrichtung der BEKB sowie die von ihr angestrebte nachhaltige Entwicklung gefährden.
- Auswirkungen auf Aktionariat schwer abschätzbar**

Neben dem Kanton (51,5% Aktienanteil) existiert ein sehr breites Aktionariat. Mit gegen 52'000 Aktionärinnen und Aktionären (Stand Ende 2021) zählt die Bank in Bezug auf die Breite des Aktionariats zu den zehn bedeutendsten Schweizer Publikumsgesellschaften. Die Ankündigung einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils könnte – nicht zuletzt auch aufgrund eines möglicherweise tieferen Ratings – bei Kleinaktionären zu grosser Verunsicherung führen. Inwieweit die BEKB-Aktie unter diesen Voraussetzungen auch in Zukunft eine breit gestreute «Publikumsaktie» bleiben würde, ist offen. Unsicher ist schliesslich auch, wie bzw. an wen der bisherige Aktienanteil des Kantons platziert werden könnte und ob die bisherige Geschäftspolitik der BEKB, welche sich u.a. stark an der regionalen Verankerung orientiert, weiterhin geteilt würde. Die bisher langfristig und nachhaltig ausgelegte Unternehmensstrategie könnte dadurch jedenfalls in Frage gestellt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen auf den Kanton Bern und dessen Volkswirtschaft sind nicht abschätzbar.

Die Reduktion der Beteiligung oder gar der vollständige Verkauf der BEKB hätte wie dargelegt weitreichende staats-, finanz- und wirtschaftspolitische Konsequenzen, welche schwer abschätzbar sind. Ein solcher Entscheid kann aus Sicht des Regierungsrates nur auf der Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen erfolgen. Für den Regierungsrat überwiegen zwar nach wie vor

die Vorteile einer Mehrheitsbeteiligung. Der Regierungsrat ist dennoch bereit, diese Entscheidungsgrundlagen – allenfalls unter Beizug von externen Experten – zu erarbeiten und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Die Auslegeordnung umfasst auch die rechtlichen Abklärungen in Bezug auf Art. 53 der Kantonsverfassung. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat